

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen -

§§ 3 (1), 4 (1) BauGB

Bebauungsplan Nr. 01.52 A, Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße

Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Datum: 22.03.2017

Eingang	Absender	B / T	+ / -
	Öffentlichkeit:		
	Behörden/Sonst. Träger öffentl. Belange:		
04.04.2016	Rhein-Sieg Netz GmbH	T1	+
04.04.2016	DB Energie GmbH		-
05.04.2016	Pledoc GmbH		-
06.04.2016	Wahnbachtalsperrenverband		-
06.04.2016	Amprion GmbH		-
06.04.2016	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		-
07.04.2016	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33		-
11.04.2016	Westnetz GmbH		-
13.04.2016	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	T2	+
21.04.2016	Unitymedia NRW GmbH		-
27.04.2016	RSAG AöR	T3	+
03.05.2016	Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung -	T4	+
	intern:		
14.04.2016	I/D Stabsstelle Dezernatsbüro		+
18.04.2016	Amt für Schule und Bildungskoordination		+
26.04.2016	SBH AöR, Fachbereich Finanzen, allgem. Verwaltung, Recht, III/9.2		-

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Kristina Ballhorn
Postfach 15 62
53762 Hennef

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

STADT HENNEF
07.04.2016 09:07

Durchwahl -351
Faxwahl -277
Absender Hermann Eisch
Datum 04.04.2016

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)
- Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße, Teil A
sowie
Bebauungsplan Nr. 01.52 Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße /
Lise-Meitner-Straße**
Ihr Schreiben vom 31.03.2016, Ihr Zeichen: I/61;

*fw M. 04. 16
61.2*

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

gegen die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir bitten Sie, uns in Ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Im Zuge der Erschließung ist die Mitverlegung von Gas- und Wasserleitungen geplant.

Für das Plangebiet kann gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge (Grundschutz) von 48m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden. In dem beigefügten Übersichtsplan sind die vorhandenen Unterflurhydranten mit einem roten Kreissymbol dargestellt, weitere Hydranten sind bei der Erschließung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

Wazinski
i. A. Matthias Wazinski

Eisch
i. A. Hermann Eisch

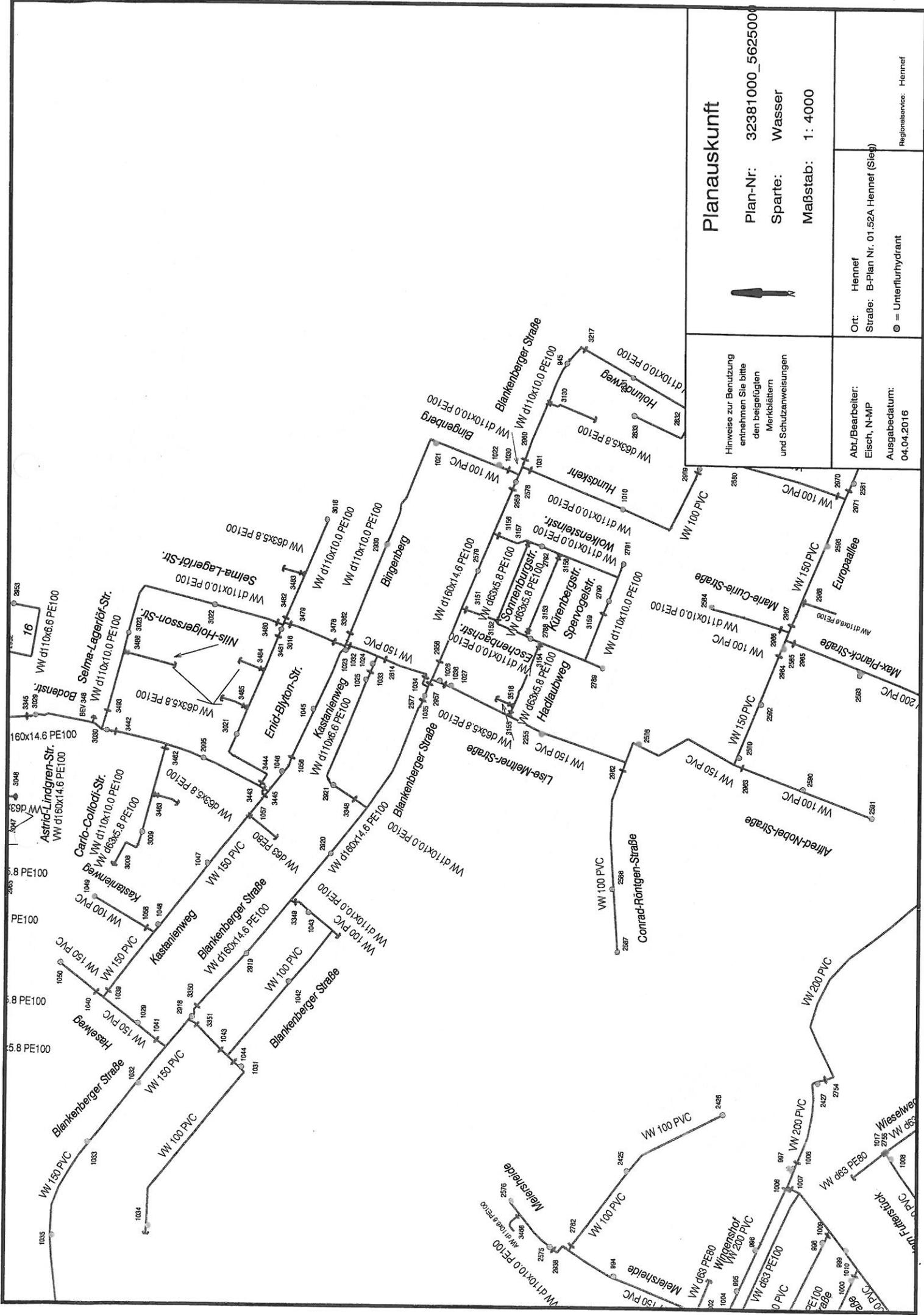
Anlage

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162



Planauskunft

Plan-Nr: 32381000_5625000
 Sparte: Wasser
 Maßstab: 1: 4000



Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigeblättrigen Merkblätter und Schutzanweisungen

Ort: Hennef
 Straße: B-Plan Nr. 01.52A Hennef (Siegl)
 Regionalservice: Hennef

Abt./Bearbeiter: Eisch, N-MP
 Ausgabedatum: 04.04.2016

TZ

STADT HENNEF
15.04.2016 08:52

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau Wittmer
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Werner Muß
Durchwahl: 103
Fax: 199
Mail: werner.muss@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: I/61
vom: 31.03.2016
Köln 13.04.2016
AZ.: 25.20.30-SU

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße sowie Bebauungsplan Nr. 01.52 A Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße

W
13.04.16
61.2

Sehr geehrte Frau Wittmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben (vergleiche Nr. 2.3 des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans). Aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass sie ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen regen wir an, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

zu prüfen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

Darüber hinaus halten wir eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Christoph', written over the printed name 'Muß'.

Muß

T3



RSAG AöR – 53719 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau Kristina Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

27. April 2016

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)
- Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße Teil A
Sowie
Bebauungsplan Nr. 01.52A Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße /
Lise-Meitner-Straße**

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

danke für Ihre Mitteilung vom 31. März 2016.

Von Seiten der RSAG AöR ist zum Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine detaillierte Stellungnahme möglich, weil keine Bemaßungen der geplanten Verkehrsflächen vorliegen.

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiaxser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen.

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

T4

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

~~STADT HENNEF~~
~~04.05.2014 08:24~~

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung-**

Tim Gläßer

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: tim.glaesser@rhein-sieg-kreis.de

13.05.16
Bl. 2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
31.03.2016 I/61

Mein Zeichen
61.2 - TG

Datum
03.05.2016

Stadt Hennef
48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)
- Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße, Teil A sowie
Bebauungsplan Nr. 01.52A Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße /
Lise-Meitner-Straße
erneute Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (022 41) 13-0
Fax (022 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Zur Bilanzierung wird das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ des Planungsbüros Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer, Stand November 2015 empfohlen.

Es besteht die Möglichkeit diese Unterlagen im Internet unter

<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt66/artikel/08946/>

einzusehen.

Auf den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 und den Leitfäden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 unter den Links

<http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf>

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

wird hingewiesen.

Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Grundwasserschutz:

Unter Punkt 4.2 der Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird darauf hingewiesen, dass es im Plangebiet bedingt durch die stark wechselnde

Durchlässigkeit innerhalb der Deckschichten sowie die häufig wasserstauende Wirkung der Verwitterungsoberfläche des devonischen Grundgebirges jahreszeitlich zur Bildung von oberflächennahem Schichtenwasser kommen kann.

Dies sollte bei Hochbaumaßnahmen insbesondere mit Keller beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Ein entsprechender Hinweis sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Erneuerbare Energien:

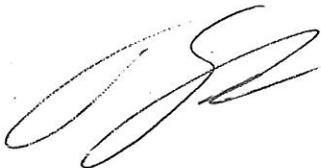
Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Landschaft und Naturschutz:

Im weiteren Verfahren sind der Umweltbericht und die bereits durchgeführte Artenschutzprüfung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the typed text.